

BVGer E-6298/2006 vom 21. August 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6298_2006

FR: TAF E-6298/2006 du 21 août 2008

IT: TAF E-6298/2006 del 21 agosto 2008

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das Asylgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 und 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 C Ziff. 1 - 6 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (FK, SR 0.142.30) vorliegen. Art. 1 C FK beinhaltet die Beendigungsklauseln hinsichtlich des Flüchtlingsstatus, sie definieren mit anderen Worten die Umstände, unter denen ein Flüchtling nicht mehr unter die FK fällt,

also aufhört, ein Flüchtling zu sein.

E. 3.2

Nach Art. 1 C Ziff. 1 FK fällt eine Person, welche die Definition eines Flüchtlings im Sinne der Konvention erfüllt, dann nicht mehr unter das Abkommen, wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Person freiwillig in Kontakt mit dem Heimatland getreten ist und dies in der Absicht, von ihrem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen. Schliesslich muss der Schutz ihr auch tatsächlich gewährt worden sein (vgl. zu den einzelnen Kriterien die weiterzuführende Rechtsprechung der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1998 Nr. 29 E. 3.a-b mit weiteren Hinweisen, insbes. EMARK 1996 Nr. 7 E. 8-10; Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf, September 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich, Dezember 2003, Erläuterungen zu Art. 1C FK, S. 32 f., Ziff. 118 ff., insbes. Ziff. 121).

E. 4

Vorab kann festgehalten werden, dass der vorliegende Entscheid das Anwesenheitsverhältnis des Beschwerdeführers (Niederlassungsbewilligung, Ausweis C) in der Schweiz nicht tangiert. Diesbezüglich kann ergänzend auf das Schreiben des BFF vom 20. November 2002 verwiesen werden.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er sich, allenfalls durch Vermittlung von Freunden, von den bosnisch-herzegowinischen Behörden in D._____ im Juni 2002 einen heimatlichen Pass mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren hat ausstellen lassen und dass er damit im Herbst des Jahres 2002 in seinen Heimatstaat gereist, sich dort während rund zweier Wochen aufgehalten und wieder zurück in die Schweiz gereist ist. Damit ist das Kriterium einer Unterschutzstellung zweifellos erfüllt. Ebenso offensichtlich ist, dass die Schutzgewährung durch die heimatlichen Behörden auch tatsächlich erfolgte. Der Pass wurde von den bosnisch-herzegowinischen Behörden tatsächlich ausgestellt und der Beschwerdeführer reiste damit problemlos in sein Heimatland ein und wieder aus. Nachdem er sich bei seiner Wiedereinreise in die Schweiz gegenüber den Behörden mit dem Pass auswies, ist davon auszugehen, dass er ihn auch bei den übrigen Grenzübergängen, die er auf seiner Reise zu passieren hatte, benutzte.

E. 5.2

Es verbleibt zu prüfen, ob diese Unterschutzstellung freiwillig und absichtlich im Sinne der unter E. 3.2 genannten Kriterien geschah.

E. 5.2.1

Was das Kriterium der Freiwilligkeit betrifft, so ist damit gemeint, dass der Flüchtling - trotz Erfüllung der übrigen Kriterien - dann nicht aufhört ein solcher zu sein, wenn er die betreffende Handlung gegen seinen Willen vornimmt, etwa weil er von den Behörden des Landes, wo er seinen Wohnsitz hat, dazu angewiesen wird, oder weil Umstände, auf die er keinen Einfluss hat, ihn dazu zwingen (EMARK 1996 Nr. 7 E. 8 a, Handbuch UNHCR a.a.O., Ziff. 120). Der Beschwerdeführer wurde von den schweizerischen Behörden nicht angewiesen, sich einen heimatlichen Pass ausstellen zu lassen. Wie das BFF in seiner Verfügung zutreffend erwägt, hätte es zudem der Heimatreise des Beschwerdeführers - demzufolge auch der Passausstellung - nicht bedurft, um die Blutprobe den zuständigen

Stellen zukommen zu lassen. Zwar macht er auf Beschwerdestufe geltend, wesentlich sei auch gewesen, dass er derjenige gewesen sei, der seinen Neffen zuletzt gesehen habe, und sich an die Kleider erinnern könne, die er getragen habe, was seine Anwesenheit in Bosnien und Herzegowina zwingend erfordert habe. Auch dieser Umstand steht jedoch der Freiwilligkeit der erfolgten Schutzunterstellung nicht entgegen, denn er hätte ohne Weiteres von den schweizerischen Behörden eine Ausnahmeerlaubnis für eine Reise ins Heimatland verlangen können. Angesichts des geltend gemachten tragischen Grundes seiner Reise hätte er zweifellos hohe Chancen auf Bewilligung eines solchen Gesuches gehabt, so dass also die Ausstellung eines heimatlichen Passes nicht notwendig gewesen wäre; dies geht im Übrigen sinngemäss aus der angefochtenen Verfügung hervor. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch das Kriterium der Freiwilligkeit der Unterschutzstellung vorliegend erfüllt ist.

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer bestreitet, sich absichtlich unter den Schutz seines Heimatstaates gestellt zu haben. Wenn ein Flüchtling einen Pass des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, beantragt und erhält, so ist das zwar - entgegen der früheren schweizerischen Praxis - nicht mehr ein absoluter Asylwiderrufsgrund, immerhin aber noch ein gewichtiges Indiz für seine Absicht, erneut den Schutz seines Heimatlandes in Anspruch zu nehmen. Dass seine Freunde für den Beschwerdeführer den Pass hätten ausstellen lassen, vermag dagegen noch nichts Wesentliches zu bewirken. Das Argument der Unwissenheit verfängt schon deshalb nicht, weil aus den Akten gerade etwas anderes hervorgeht. So haben sich sowohl der Beschwerdeführer selbst als auch seine Angehörigen bereits während den Jahren, als sie sich im Rahmen der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz aufhielten, wiederholt an die Behörden gewandt und um die Bewilligung von Auslandsaufenthalten nachgesucht. Diese wurden ihnen, bei gegebenen Voraussetzungen, auch erteilt. Einem solchen, vom Beschwerdeführer verfassten, Gesuch vom 1. Juni 1995 an die zuständige Migrationsbehörde um Ausstellung eines Reisedokumentes für seine Tochter J. _____ lässt sich etwa entnehmen, dass der Beschwerdeführer wusste, dass ihre Situation in der Schweiz (Ausweis F) an sich eine Auslandsreise nicht zulasse. Auch seine Stellungnahme vom 18. Oktober 2001 (vgl. oben unter Sachverhalt, Bst. B.b) lässt die Annahme, er habe völlig unwissend hinsichtlich der Konsequenzen seines Vorgehens gehandelt, nicht zu. Mit dem Kriterium der Absicht der Schutzunterstellung soll gewährleistet bleiben, dass ein Flüchtling seinen Status behält, wenn die Beschaffung heimatlicher Reisepapiere oder eine Reise in den Heimatstaat aus beachtlichen Gründen erfolgt (EMARK 1998 a.a.O. E. 3 b, bb). Das vom Beschwerdeführer vorgebrachte Motiv seiner Reise nach Bosnien und Herzegowina wäre zwar ein solcher beachtlicher Grund. Allerdings sind Zweifel angebracht, ob es der wirkliche und der einzige Grund war, der den Beschwerdeführer veranlasst hat, sich einen heimatlichen Pass ausstellen zu lassen. Zwar hatte er bereits im Rahmen des Asylverfahrens ausgeführt, er sei bei der Ankunft im Lager F. _____ von seinem Neffen getrennt worden und habe ihn seither nie wiedergesehen (A14 S. 3). Demgegenüber ist schwer nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer die Teilnahme an den Versuchen zur Identifizierung seines Neffen in keiner Weise belegen kann. Letztlich kann aber die Frage der Glaubhaftigkeit dieses Grundes offen bleiben, weil, wie erwähnt (vgl. E. 5.2.1), für diese Reise ein heimatlicher Pass nicht notwendig gewesen wäre. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, seine fehlende Absicht werde zusätzlich erkennbar daraus, dass er seit seiner Einreise in die Schweiz abgesehen von der Reise zur Identifizierung seines Neffen nie nach Bosnien und Herzegowina gereist sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass

er damit schon deswegen nichts bewirkt, weil er sich diesbezüglich widersprüchlich geäußert hat. Laut seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2001 habe er nämlich mit seinem im Jahre 1997 ausgestellten heimatlichen Pass im Jahre 1997 eine kurze Reise ins Heimatland unternommen. Zwar wird der Grund jener Reise nirgends ersichtlich; möglicherweise waren es die Wahlen vom 13. und 14. September 1997. Letztlich spielt dies auch keine Rolle, wobei im Sinne einer Klammerbemerkung zu erwähnen ist, dass die schweizerischen Behörden damals auch anerkannten Flüchtlingen die Teilnahme an den Wahlen erlaubten, ohne dass sie ihres Status verlustig gingen. Immerhin kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer, entgegen seinen Ausführungen in der Beschwerde, offenbar - zwar vor seiner Anerkennung als Flüchtling, aber nach Verwirklichung seiner Asylgründe - mit einem heimatlichen Pass nach Bosnien und Herzegowina gereist ist.

E. 5.2.3

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kriterien der freiwilligen und absichtlichen Schutzunterstellung vorliegend ebenfalls erfüllt sind. Bestätigung erfährt diese Einschätzung durch den Umstand, dass der Beschwerdeführer laut Angaben seiner Ehefrau nicht bereit sei, seinen heimatlichen Pass dem BFM abzugeben, sondern vielmehr entschieden habe, diesen zu behalten und auf die Ausstellung des beantragten Reiseausweises zu verzichten (vgl. oben unter Sachverhalt, Bst. H). Mit dieser Weigerung unterstreicht er, dass er sich freiwillig und permanent unter den diplomatischen Schutz seines Heimatlandes stellt und diesen genießt.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Rechtsprechung ausformulierten Kriterien für die Anwendbarkeit von Art. 1 C Ziff 1 FK respektive 63 Abs. 1 Bst. b AsylG erfüllt sind. Die Vorinstanz hat demzufolge zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aberkannt und sein Asyl widerrufen. Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht nicht, stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig fest und ist angemessen (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG verbleibt jedoch zu behandeln und ist gutzuheissen, nachdem die Beschwerde im Zeitpunkt, als sie eingereicht wurde, nicht als aussichtslos im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren war und von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist. Demzufolge sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 6.2

Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (vgl. Art. 64 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)